

gelegten und/oder die vertraglich vereinbarten Eigenschaften besitzen. Er garantiert darüber hinaus die Eignung für einen besonderen Verwendungszweck, soweit dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) beträgt die Höchstfrist 18 Monate, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird. Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich diese Frist um 4 Monate.

## §10

**Mängelanzeige**

(1) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der beanstandeten Ware und Menge
- Nummer und Datum des Lieferscheines
- Nummer des Paketes, Bleches, Bundes bzw. Chargen-Nr.
- Rechnungs-Nr. des Lieferers
- Nummer des Güterwagens bzw. polizeiliches Kennzeichen des Lkw
- Art des Mangels (Beschreibung des Fehlers).

(2) Soweit für den Reklamationsfall keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen eine Materialprobe zu übersenden, die Auskunft über Lage und Beschaffenheit des Mangels geben soll.

## §11

**Ersatzlieferung**

Eine erforderliche Ersatzlieferung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## §12

**Vertragsstrafen und Preissanktionen**

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Lieferer die Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 verletzt, so ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Wertes des nicht gekennzeichneten Vertragsgegenstandes zu zahlen.

(3) Bei Verletzung der Bestimmungen des § 60 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes hat der Lieferer eine Preissanktion in Höhe von 3% vom Wert des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

## §13

**Aufwendungsersatz**

Bei Änderung oder Aufhebung des Liefervertrages auf Veranlassung des Bestellers hat dieser gemäß § 23 des Vertragsgesetzes Aufwendungsersatz in Höhe von 4% vom Wert des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.<sup>1</sup>

**Importmaterial**

## §14

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 gelten für alle Importmateriallieferungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Für Importmaterial finden die §§ 3, 5, 6, 9, 10 Abs. 1, 11 und 12 keine Anwendung.

## §15

**Versanddisposition**

Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 7 Wochen vor Beginn der Leistungszeit zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## §16

**Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung**

Wird Importmaterial unmittelbar von der Grenze oder dem Seehafen der DDR dem Endabnehmer zugeleitet, so gelten die Bestimmungen des § 52 Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) bis zum Endabnehmer.

## §17

**Mängelanzeigefristen**

(1) Für Qualitätsverletzungen und Fehlmengen gelten die Mängelanzeigefristen des § 57 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — mit der Maßgabe, daß Qualitätsverletzungen innerhalb dieser Fristen durch ein Gutachten der intercontrol nachzuweisen sind.

(2) Bei Lieferungen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sind erkennbare Mängel innerhalb 14 Tagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse anzuzeigen. Diese Frist gilt unabhängig davon, ob vereinbarte Prüfbescheinigungen vorliegen.

## §18

**Mängelanzeige**

(1) Bei Importmaterial hat die Mängelanzeige folgende Angaben zu enthalten:

- Nr. des Vertrages (soweit vorhanden, des Einfuhr- und Importvertrages),
- Rechnungs-Nr.,
- eindeutige Bezeichnung des reklamierten Materials mit Angabe der Stahlmarke, Abmessung und vertraglich vereinbarte Lieferform, ELN-Nr. sowie die Materialkennzeichnung, die Chargen- und Schmelznummer zum Zwecke des Identitätsnachweises,
- reklamierte Menge,
- Transportmittel, Eingangsdatum (soweit bekannt, Grenzübergangdatum), Transportdokument (soweit bekannt, Nr. des internationalen Frachtbriefes bzw. Konnossement-Nr.),
- Datum und Nr. der Prüfbescheinigungen,
- Ansprüche.

(2) Stellt der Empfänger Fehlmengen fest, so ist er zur Beweissicherung entsprechend Abs. 3 verpflichtet.

(3) Wird eine Vertragsverletzung hinsichtlich Menge oder Qualität des Importmaterials aus einer Transportunregelmäßigkeit vermutet, ist der Besteller verpflichtet, neben dem intercontrol-Gutachten auch eine Tatbestandsaufnahme und einen ordnungsgemäßen Gewichtsnachweis beizubringen, soweit in den von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes gefordert wird. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, seine Ansprüche bei der Transportorganisation geltend zu machen und den Außenhandelsbetrieb unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.

(4) Reklamiertes Importmaterial hat der Besteller zur Verfügung des Lieferers zu halten. Soll dieses Material der Produktion zugeführt werden, bedarf das der vorherigen Zustimmung des Lieferers.